

Gesetz vom, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (7. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 entfällt.

2. In § 18 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „deren“ die Wortfolge „oder dessen“ eingefügt.

3. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Mitglied der Disziplinarkommission ist im Disziplinarverfahren durch sein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten ist.“

4. In § 22 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 ist in der Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder die Gemeindebeamtin oder“ jeweils einmal die Wortfolge „oder die Gemeindebeamtin“ zu streichen.

5. In § 22 Abs. 2 lit. c wird vor der Wortfolge „des Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

6. In § 36 ist in der Wortfolge „der Obfrau oder der Obfrau oder“ jeweils einmal die Wortfolge „oder der Obfrau“ zu streichen.

7. In § 46 Z 7 und 8 werden das Zitat „BGBl. I Nr. 76/2007“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2008“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 137/2001“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 3/2008“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 47 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

9. Der bisherige Wortlaut des § 47 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx wird Folgendes festgelegt:

1. § 18 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 lit. a bis c und Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

2. § 46 Z 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Voraussetzung für die Anstellung als Gemeindebeamtin oder Gemeindebeamter ist der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Personen mit erfolgreich abgelegter Berufsreifeprüfung, mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit Absolvierung eines vergleichbaren Ausbildungsganges können nach derzeitiger Rechtslage zwar als Bundes- oder Landesbeamtinnen oder -beamte, nicht aber als Gemeindebeamtinnen oder -beamte angestellt werden.

Ziel und Inhalt:

Gleichstellung der Gemeindebeamtinnen und -beamten mit Landesbeamtinnen und -beamten hinsichtlich der ausbildungsmäßigen Anstellungserfordernisse durch Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 auf den Gemeindedienst.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden weil bestimmte qualifizierte Ausbildungsgänge nicht berücksichtigenden Aufnahmepraxis im Gemeindedienst.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Berücksichtigung neuer Ausbildungsgänge bei der Anstellung von Gemeindebeamtinnen oder -beamten kann positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nach sich ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf einer 7. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. e des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 ist zur Anstellung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten u.a. der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule erforderlich. Gemäß Abs. 4 dieser Gesetzesstelle finden auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit. e oder eine Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte keine Anwendung.

Derartige Vorschriften über den Ersatz oder die Nachsicht von Anstellungserfordernissen sind in der Anlage 1 des LBDG 1997 unter Ziffer 2 (Verwendungsgruppe B) enthalten. Die Reifeprüfung an einer höheren Schule wird u.a. ersetzt durch eine abgeschlossene Universitätsbildung, durch den Abschluss eines Fachhochschulstudienganges, durch die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung oder die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung und - im letztgenannten Fall - zusätzlich eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft.

Insbesondere Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen und Personen mit Berufsreifeprüfung streben in zunehmendem Maße eine Laufbahn als Gemeindeamtfrau oder Gemeindeamtman an.

Die vorliegende Novelle sieht eine Gleichstellung der in der Anlage 1 zum LBDG 1997 als Ernennungserfordernis für Landesbeamtinnen und -beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehenen Ausbildungen und Prüfungen mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule vor. Die Anstellungserfordernisse für den öffentlich-rechtlichen Gemeindedienst entsprechen damit jenen für den Bundes- und Landesdienst.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die endgültige Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern um einen ausgeschriebenen Gemeindebeamtenposten gemäß § 25 Abs. 2 Z 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 der Gemeinderat zu treffen hat und Unterschiede in der Ausbildungslänge oder Ausbildungshöhe der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind.

Weiters werden durch die vorgeschlagene Novelle Zitierfehler und redaktionelle Versehen berichtigt, Zitataneinanderpassungen an die geänderte Rechtslage vorgenommen und – soweit dies noch nicht geschehen ist – personenbezogene Ausdrücke geschlechtergerecht formuliert.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.